

Satzung

des Fördervereins Die Villa und Angertreff

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Die Villa & Angertreff“ und hat seinen Sitz in Erlangen.

Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Förderung der Denkmalpflege

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a)
 - die Unterstützung der soziokulturellen Stadtteilarbeit im Bürgertreff „Die Villa“ und im „Angertreff“
 - die Vertretung entsprechender Interessen nach außen
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die das Zusammenleben und die Lebensqualität im Stadtteil am Anger fördern.
- b)
 - die Akquise von Sach- und Geldspenden, sowie Arbeitsleistungen, die dem Erhalt und der weiteren Nutzbarkeit der ERBA-Villa als soziokulturelle Einrichtung zugute kommen
 - die aktive Mithilfe bei Renovierungen
 - Lobbyarbeit für den Erhalt des Denkmals.

Die ehemalige Direktorenvilla der Erlanger Baumwollspinnerei wurde im Jahr 2003 in die Denkmalschutzliste des Freistaates Bayern aufgenommen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt 3 Arten der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Über die Art der Mitgliedschaft entscheidet das Mitglied in seiner Beitrittserklärung. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Weiterhin können auch Vereine und Gruppen

Mitglied werden. Deren Vertreter ist schriftlich und namentlich dem Vorstand des Fördervereins zu benennen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Weder ein Mitglied noch eine sonstige Person darf durch Verwaltungsausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Fünftel der aktiven Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

Die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, über Beiträge und Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich durch den Vorstand einzuladen.

§ 8 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. In gleicher Weise sind auch zwei Kassenprüfer jeweils durch die Jahreshauptversammlung zu wählen.

Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die

1. vom ersten Vorstand oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter
2. vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse von Versammlungen und Sitzungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen, soweit sie nicht den Ausschluß eines Mitglieds beeinhaltet.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und mindestens der Hälfte aller Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

Soll der Vereinszweck geändert werden, so setzt dies die Zustimmung aller Mitglieder voraus, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muß.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es sich um zweckgebundene Mittel für den Erhalt des Denkmals ERBA-Villa handelt, an die Stadt Erlangen, als Eigentümerin der ERBA-Villa, die es für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zum Erhalt des Denkmals ERBA-Villa, zu verwenden hat. Darüberhinaus gehendes Vereinsvermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an:

Die „Angerinitiative e.V. Erlangen“, die es, als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendarbeit zur Verwirklichung ihrer gemeinnütziger Ziele, der Förderung von Erziehung, zu verwenden hat.